Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

98 (28.12.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dupp in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 98. Dienstag, 28. Dezember 1915.

Die Bereitung von Kuchen betr.

Durch die im Amtsblatt Nr. 97 veröffentlichte Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, die Bereitung von Kuchen betr., sind für die Bereitung von Kuchen eine Reihe von einschränkenden Bestimmungen mit Geltung für das Gebiet des ganzen Reichs erlassen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen machen wir darauf aufmerksam, daß in Baden das Bereiten von Kuchen, welche inländisches oder diesem gleichgestelltes Weizen- oder Roggenmehl enthalten, allgemein verboten ist und daß dieses Verbot sich auch auf die privaten Haushaltungen erstreckt.

Gestattet sind in privaten Haushaltungen nur Obstkuchen, die höchstens 50 % Weizenmehl enthalten.

Durlach den 20. Dezember 1915

Großherzogliches Bezirksamt.

Verordnung.
(Vom 20. Dezember 1915.)

Die Bereitung von Kuchen betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16 Dezember 1915 über die Bereitung von Kuchen (Reichsgesetzbl. S. 823) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern:
von Bodman.

Bekanntmachung
über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade.
Vom 16. Dezember 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Gewerbliche Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden, dürfen im Jahre 1916 nur noch die Hälfte der Zuckermenge zu Süßigkeiten verarbeiten, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 hierzu verarbeitet haben.

Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichskanzler.

§ 2. Milch und Sahne jeder Art sowie Fett dürfen zur gewerbemäßigen Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade nicht verwendet werden.

§ 3. Als Schokolade im Sinne dieser Verordnung gelten alle Zubereitungen aus Kakaomasse und Zucker, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, sowie Nußkernen, Mandeln und dergleichen.

Als Süßigkeiten im Sinne dieser Verordnung gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralinees, Fondants, Marzipansachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen.

Als Fett in Sinne dieser Verordnung gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Kunstspeisefett sowie tierische und pflanzliche Oele und Fette aller Art, mit Ausnahme von Kakaofett und Kakaobutter.

§ 4. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 5. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu verpflichten.

§ 6 Die Unternehmer der von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffenen Betriebe haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebsräumen auszuhängen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 1 Abs. 1, des § 2 oder des § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 5 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 6 vorgeschriebenen Aushang unterläßt;
4. wer den auf Grund des § 1 Abs. 2 oder des § 7 Abs 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 9. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der

---

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Mittwoch den 29. ds. Mts., nachmittags 2 Uhr, werde ich im Pfandlokal, Hauptstraße 71, Eingang Amalienstr. hier, gegen Barzahlung im Vollstreckungswege öffentlich versteigern:

1 Sopha, 1 Vertikow, 1 großes Wandbild.

Durlach, 28. Dez. 1915.

Laier,
Gerichtsvollzieher.

Schöne 3-Zimmerwohnung, part., mit Gas und allem Zubehör auf 1. April zu vermieten. Näheres **Pfinzstraße 27** im Laden.

Eine freundliche Mansardenwohnung von 2 Zimmern mit Zubehör ist auf 1. April zu vermieten **Weiherstraße 14.**

Wohnung von 1 Zimmer u. allem Zubehör auf sofort oder 1. April zu vermieten **Schwanenstraße 4.**

Eine Mansarden-Wohnung von zwei Zimmern mit Gas, Küche, Keller und Speicher auf 1. April zu vermieten

Amalienstraße 25.

Zu erfr im 1. Stock daselbst.

4—5-Zimmerwohnung event per sofort zu vermieten. Zu erfragen **Leopoldstraße 9** (Eingang Sophienstraße). 2—4 Uhr nachm.

Pfinzstraße 35 ist im 2 Stock eine schöne 3 Zimmerwohnung auf 1. April zu vermieten. Näheres bei **G. Petry,** Pfinzstr 28.

Schönes Zimmer,

parterre, mit separatem Eingang, sofort zu vermieten. Zu erfragen **Amalienstr. 33** im Laden.

Städtischer Verkauf.

Morgen (Mittwoch) und am Donnerstag wird

Tafelbutter

in folgender Weise abgegeben:

Morgen, Mittwoch vormittag:
an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **L** und **M**

Diejenigen Familien dieser Buchstaben, die bei dem Butterverkauf am Mittwoch den 22 ds. Mts. noch Butter erhalten haben, können morgen keine Butter bekommen.

Morgen, Mittwoch nachmittag:
an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **N, O, P, Q, R** und **S.**

Am Donnerstag vormittag:
an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **Sch** und **St.**

Am Donnerstag nachmittag:
an die Familien mit den Anfangsbuchstaben **Sp, T, U, V, W** und **Z.**

Neben dem Butterverkauf werden die in dieser Woche zum Verkauf ausgeschriebenen Lebensmittel mitabgegeben.

Durlach den 28. Dezember 1915.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Petroleumkarten.

Die Ausgabe der Karten für Petroleumbezug im Januar erfolgt am

Donnerstag den 30. d. Mts., vormittags von 8—12 Uhr,

in folgender Weise:

An die Familien mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **K** in der Zeit von 8—10 Uhr.

An die Familien mit den Anfangsbuchstaben **L** bis mit **Z** von 10—12 Uhr.

Familien, die inzwischen in ihrer Wohnung eine andere Beleuchtungsart (Gas oder dergl.) eingerichtet haben, können Karten zum Bezug von Petroleum nicht mehr erhalten. Nachprüfung der Anmeldungen durch die Polizei und die Gaswerksverwaltung behalten wir uns vor.

Durlach den 28. Dezember 1915.

Kommunalverband Durlach-Stadt.

Bekanntmachung.

Die Städtische Sparkasse Durlach

bleibt am **31. Dezember 1915** **geschlossen.**

Die Verwaltung.

Karlsr. Allee 9, 2. St., 4 Z. u. K.
„ „ **11,** 3. „ 3 Z. u. K.
sofort oder später zu vermieten.

K. W. Hofmann, Karlsruhe,
Kaiserstr. 69 — Tel. 1752

Eine **freundliche Wohnung** von 3 Zimmern und Mansarde nebst sonstigem Zubehör im 2 Stock in freier Lage auf 1. April zu vermieten. Näheres

Gritznerstraße 2, 2. Stock.

Frdl. Mansardenwohnung von 2 tapez. Zimmern, Küche, Gas und sonstigem Zubehör auf 1. April zu vermieten

Amalienstraße 24, 1. St.

Moltkestraße 8, 1. Stock, ist eine schöne, geräumige **3-Zimmer-Wohnung** preiswert zu vermieten. Näheres daselbst oder Karlsruhe Fernruf 910 oder 326.

Wohnungen zu vermieten:

4 Zimmer und 2 Mansarden per 1. Januar oder später,
3 Zimmer und 1 Mansarde per 1. April,
3 Zimmer (Mansarde 2. Stock) sofort oder später. Näheres bei **J. Semmler,** Zimmermst., Ettlstr. 11.

Wohnungs-Gesuch.

Möglichst in der Nähe unserer Fabrik suchen wir ein hübsches, **gut möbliertes Zimmer** für einen Herrn in angenehmer Lage zu mieten. Angebote sind zu richten an die

Badische Maschinenfabrik (Seboldwerk) Durlach

Carbid

— Kilo 58 ₰ — zu haben bei
Friedrich Lauer,
Palmaienstraße 1, 3. St.

Continental-Gummi-Sohlen
im Ausschnitt von 70 ₰ an je nach Größe bis 1,80 M,
bei ganzen Platten bedeutend billiger.
Continental-Gummi-Absätze
Nageleisen, Schuhmacherwerkzeuge, Sohlenschoner aus Leder, sowie sämtliche Schuhmacherartikel empfiehlt
Franz Kretz, Lederhandlung
Hauptstraße.
Achten Sie auf die Qualitäts-Marke Continental.

Eine schöne Kuh
zum Schlachten, 6 bis 7 Jahre alt, ist zu verkaufen
Aue, Lindenstr. 32.

Schöne 2-Zimmerwohnung
mit Küche und sämtlichem Zubehör an ruhige Leute auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen Grötzingerstraße 20.

Aue, Lindenstraße 3 ist eine Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern im 2. Stock mit Wasser und Gas, auf 1. April zu vermieten. Zu erfragen **Lindenstraße 5.**

Feines Pianino,
bereits neu, preiswert abzugeben. Zu erfragen im Verlag d. Bl.

Allein-Verkauf
gef. geschützt Massenartikel zu vergeben, passend für Barbiere. Auskunft erteilt **Hermann Müller, Schmiedefeld Th., Kr. Schleusingen.**

Für
Kranke und Genesende
empfehle meine vorzüglichen
Weine
per Flasche von 1 Mk. an.
Ärztlich empfohlen.
J. Schaefer, Blumen-Drogerie
Durlach, Hauptstr. 4.

Hübsch möbliertes Zimmer
an soliden Herrn zu vermieten
Kronenstraße 8, 2. St. l.

Danksagung.
Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben Sohnes, Bruders und Schwagers

Christian Ruf
Schlosser
für die liebevolle Pflege im Vinzentiushaus Karlsruhe, die vielen Kranzspenden, die Begleitung zur letzten Ruhestätte, der Firma Eisenwerk Fießler in Grötzingen, seinen Mitarbeitern, sowie Herrn Stadtpfarrer Wolfhard für die trostreiche Grabrede sagen innigen Dank
Die tieftrauernden Hinterbliebenen.
Durlach den 27. Dezember 1915.

Nähschule für Weißnäherei
von
Rosa Uhlenburg
Weingarterstraße 25 II.
Wiederbeginn des Unterrichts am Montag, 3. Januar.

Eine **schöne Wohnung** von 3 Zimmern mit Küche und Zubehör, Terasse und Garten, per 1. April oder früher zu vermieten. Näheres im Verlag d. Bl.

Schöne 2-Zimmerwohnung auf 1. Januar zu vermieten. Näheres **Hauptstraße 8.**

Freibank.
Morgen früh von 8 Uhr an wird **Kuhfleisch** ausgehauen.

2-Zimmerwohnung mit Alkov und sonstigem Zugehör in ruhigem Hause auf 1. April zu vermieten. **Jägerstraße 38.**

Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem 18. Dezember 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 16. Dezember 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Verordnung.

(Vom 20. Dezember 1915)

Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Landeskommissär. Zuständige Behörde ist das Bezirksamt.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe den 20. Dezember 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
J. A.:
Weingärtner.

Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Neujahrsnacht betr.

Das Schießen und Abbrennen jeglicher Feuerwerkskörper in der Neujahrsnacht ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu **150 Mark oder mit Haft bestraft.**

Schulbehörden und Eltern werden um Verwarnung ihrer Schüler bezw. Kinder ersucht.

Den Verkäufern von Feuerwerkskörpern ist ist zufolge Verordnung vom **29. August 1905** (§ 26) die Abgabe von gefährlichen Feuerwerkskörpern (Kanonenschlägen, Fröschen, Schwärmern und dergl.) an Personen, von welchen ein Mißbrauch zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren verboten. Als „Mißbrauch" der Feuerwerkskörper ist deren Abbrennen in der Neujahrsnacht anzusehen. Die Verkäufer von Feuerwerkskörpern werden bei dieser Gelegenheit zur strengen Beachtung auch der sonstigen Vorschriften obengenannter Verordnung (insbesondere bezüglich polizeilicher Anzeige des Verkaufs, besonderer Buchführung, Lagerung 2c.) ermahnt.

Diesbezügliche Revisionen werden seitens der Polizeiorgane vorgenommen werden.

Durlach den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Leopoldshafen, Amt Karlsruhe, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 15. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

In der Gemeinde Wöffingen, Amt Bretten, ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 20. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betr.

Im städt. Schlacht- und Viehhof in Karlsruhe ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Durlach den 22. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Den Verkauf von Stroh an die Militärverwaltung betr.

Im Hinblick auf den sehr großen und dringenden Bedarf der Heeresverwaltung fordern wir alle Besitzer von Stroh hiermit auf, alle entbehrlichen Bestände baldmöglichst an die Proviantämter und die sonstigen militärischen Futterankaufsstellen abzuliefern. Der Verkauf an die Heeresverwaltung unterliegt keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Menge. Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 783) haben die Grenz- und Höchstpreise für Stroh für die Monate Dezember 1915 und Januar und Februar 1916 folgende Erhöhungen erfahren:

Für Flegeldruschstroh:	
Grundpreis für 10 Zentner	25,— Mk.
Preis im Dezember 1915	32,50 Mk.
„ „ Januar 1916	30,— Mk.
„ „ Februar 1916	27,50 Mk.
Für gepreßtes Stroh:	
Grundpreis für 10 Zentner	23,75 Mk.
Preis im Dezember 1915	31,25 Mk.
„ „ Januar 1916	28,75 Mk.
„ „ Februar 1916	26,25 Mk.
Für ungepreßtes Maschinendruschstroh:	
Grundpreis für 10 Zentner	22,50 Mk.
Preis im Dezember 1915	30,— Mk.
„ „ Januar 1916	27,50 Mk.
„ „ Februar 1916	25,— Mk.

Durlach den 23. Dezember 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Das Konkursverfahren über den Nachlaß des Fabrikarbeiters Karl Friedrich Ludwig in Berghausen wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und nach vollzogener Schlußverteilung aufgehoben.

Durlach den 23. Dezember 1915.

Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg